

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 95.

Samstag, den 28. November.

1903.

Bekanntmachung.

An den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor Weihnachten ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Geschäftstätigkeit zugelassen worden und zwar, an den ersten beiden Sonntagen von 3 bis 7 Uhr und an den letzten beiden Sonntagen von 3 bis 8 Uhr nachmittags.

Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 29. November, 6., 13. und 20. Dezember.

Wiesbaden, den 4. November 1903.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechtunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonntag den 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Bismarckring 14, 1. hier statt.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1903.
Der Polizei-Präsident: J. B. Falck.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Wiesbaden für den Umfang des Stadtkreises Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die zur Zeit bestehende Wasenmeisterei in der Nähe der Erdenheimerlandstraße darf ferner als solche nicht benutzt werden, auch ist die Anlage neuer Wasenplätze zwecks Verscharrung getöteter oder gefallener Tiere untersagt.

§ 2. Die Kadaver gefallener und getöteter Tiere (Mühdieh, Kälber, Pferde, Gese, Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde, diese nur bei einer Schulterhöhe von mehr als 0,50 m), sowie die Kadaver geschlachteter Tiere, soweit das Fleisch und die Eingeweide der letzteren ganz oder teilweise für untauglich zum menschlichen Genuß erklärt werden, müssen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften der Dampfwasenmeisterei bei Bierstadt überwiesen werden.

§ 3. Der Besitzer eines solchen Tieres (§ 2) ist verpflichtet, ohne Verzug und spätestens 3 Stunden nach dem Verenden, der Tötung oder Ausschachtung eines Tieres oder nach endgültiger Entscheidung, daß das Fleisch und die Eingeweide für untauglich erklärt worden ist, auf dem Rathaus (Totenamt) Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß Namen und Wohnung des Besitzers, Tierart, Alter und Zahl der gefallenen, getöteten oder geschlachteten Tiere besond. Tierställe enthalten.

§ 4. Befallene und wegen Krankheit getötete Tiere dürfen nur in der Dampfwasenmeisterei abgehaut werden.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

- auf Saugferkel und Sauglamm im Alter von weniger als 2 Monaten,
- auf Hunde von weniger als 0,50 m Schulterhöhe und Katzen,
- auf toteborene oder während der Geburt verendete Ferkel, Ziegen und Schafkämmer,
- auf Geflügel und Wild,
- auf untauglich erklärte Eingeweide oder Teile von Schlachtieren.

In diesen Fällen hat der Besitzer die betreffenden Tiere beim, die Eingeweide zu verbrennen oder an einem ihm zur Verfügung stehenden Ort in genügender Tiefe zu begraben. Er kann indessen auch die Verbringung in die Dampfwasenmeisterei auf Grund einer nach § 3 zu bewilligenden Anzeige gegen Zahlung der tarifmäßigen Vergütung verlangen oder sofern sich Gelegenheit bietet, die Tiere, besond. Eingeweide dem Wagen der Dampfwasenmeisterei mitgeben.

§ 6. Der Besitzer gefallener Großviehs besond. dessen Vertreter ist verpflichtet, beim Verladen des Viehes die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 3 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt in Kraft, sobald durch besondere Bekanntmachung der Betrieb der Dampfwasenmeisterei für eröffnet erklärt worden ist.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 23. März 1871, betreffend das Begraben von gefallenen Vieh, aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. April 1903.
Der Königl. Polizei-Direktor: v. Schenk.

Warnung.

Gelegentlich des **Andreasmarktes** ist die Unsitte des Ringens mit Blausendern, Federwischen und dergleichen, sowie des Schlagens mit „Brischen“ in Robbeiten ausgeartet und hat zur Verächtlichmachung und Gefährdung des Publikums geführt.

Es wird deshalb vor diesen und ähnlichen Ausschreitungen mit dem Bemerkten gewarnt, daß die Schutzmannschaft für den bevorstehenden Andreasmarkt angewiesen ist, Jeden, welcher sich des vorerwähnten groben Unsinns schuldig macht, auf Grund des § 380, No. 11 des Straf-Gesetz-Buches unmissichtlich zur Bestrafung anzuzeigen.

Von einem Verbot des Verkaufens mit Konfetti soll zwar für den diesjährigen Andreasmarkt nochmals abgesehen werden, ich erlaube indessen daselbst möglichst einzuschränken und namentlich nicht das Konfetti von den Straßen z. auszusammeln und alsdann mit Schmutz vermischt zu nochmaligem Verwenden zu verwenden. Sollten auch in diesem Jahr wiederum berechtigte Klagen über das Verwenden mit Konfetti laut werden, so sieht für das nächste Jahr das gänzliche Verbot des Konfettiverwendens mit Sicherheit zu erwarten, worauf ich die beteiligten Kreise schon jetzt hinweise.

Wiesbaden, den 21. Nov. 1903.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

betreffend das **Droschkenfahrgewesen**.
Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des **Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins** gebracht, daß vom 1. Oktober d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

Platz	Zahl der Droschken
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothol	2
2. In der Saalgasse an der Mündung in die Taunusstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergstraße, an dem durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg	2
5. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt)	20
An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Königl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt.	
7. An der Südseite des Rathauses	4
8. Auf der Südseite der Mülentstraße	3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Parstraße — Nordseite — an der Mündung des Chausseewegs und gegenüber der Mündung der Bodenstedtstraße	2
11. Auf dem südlichen Fahrbaum der Rheinstraße vor dem ehemaligen Ludwigsbahnhof	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Vorstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Böttcherstraße	3
15. Auf dem östlichen Fahrbaum d. Adolfsallee, an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben)	3
16. Auf dem Mauritiusplatz	3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken ist der nachfolgende Halteplatz angewiesen worden:

Für den Dienst auf den hiesigen drei Bahnhöfen auf dem Reitwege und auf der südlichen Fahrbahn der Rheinstraße, anfangend an der Adolfsallee in der Richtung nach der Nicolastraße. Die nachstehende sind in den Monaten Oktober und November d. J. sowie im Monat März nächsten Jahres von morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienztzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Kolonnade, besond. nach beendigter Vorstellung im Königl. Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt), deren Dienztzeit bis nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienztzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 10 1/2 Uhr abends.

Wiesbaden, den 9. September 1903.
Der Polizei-Präsident: von Schenk.

Bekanntmachung.

Die Lehrkräfte von der Steingasse bis zur Röderstraße wird zwecks Unterrichtung der Gelehrten auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 21. November 1903.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Webergasse von der Saalgasse bis zum Strickgraben und die Rosbacherstraße von der Alrandstraße bis zur Röderstraße werden zwecks Herstellung von Wasser- und Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 24. November 1903.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verzeichnis.

der in der Zeit vom 14. bis einschl. 22. November d. J. bei der Königl. Polizei-Direktion angemeldeten Hundgegenstände.

1. Gefunden: 1 Herrenanzug, 1 Saft Kragen, 3 Portemonnoies mit Inhalt, 5 Paar Ohrringe auf einem Carton, 1 Stück Band von Seide.

2. Zugelassen: 3 Hunde.

Königl. Polizei-Direktion Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum erstenmale eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seitder der Zustimmung und werthvollen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitsakt unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zuschießen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hefergrüßsuppe und Brod geben lassen zu können.

In vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 479 von den Herren Direktoren ausgesuchte Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 85.500.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Vätern und Müttern gebilligt ist, wird gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnis zu genügen.

Über die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armendeputation: Herr Stadtrath Justizrat Dr. Bergas, Luisenstraße 20; Herr Stadtverordneter Dr. med. Gump, Al. Burgstraße 9; Herr Stadtverordneter Oberstleutnant a. D. v. Dettin, Adelsbergstraße 62; Herr Stadtverordneter Gastwirth Groll, Bleichstr. 14; Herr Stadtverordneter Reiner Kimmel, Kaiser-Friedrich-Ring 67; Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 86; Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Bertramstraße 1; Herr Bezirksvorsteher Brenner, Rheinstraße 85; Herr Bezirksvorsteher Schürder, Emmerstraße 48; Herr Bezirksvorsteher Münzert, GutsMuth-Abth. 13; Herr Bezirksvorsteher Müller, Feldstraße 22; Herr Bezirksvorsteher Kretsch, Röderstraße 15; Herr Bezirksvorsteher Berger, Rauergasse 21; Herr Bezirksvorsteher Bolmer, Hainweg 10; Herr Bezirksvorsteher Hollinger, Schwabaderstraße 25; Herr Bezirksvorsteher Kumpf, Saalgasse 18; Herr Bezirksvorsteher Radelski, Quersiedelstraße 3, sowie das städtische Armenbüreau, Rathhaus, Zimmer No. 12.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütig bereit erklärt:
Herr Kaufmann Postleferant August Engel, Hauptgeschäft: Taunusstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2; Herr Kaufmann Emil Hees jr., Inhaber der Firma Karl Ador Kaufholzer, Große Burgstraße 16; Herr Kaufmann A. Rollath, Michaelsberg 14; Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma K. Koch, Ecke Michaelsberg und Kirchstraße; Herr Kaufmann Wilhelm Underaag, Langgasse 30.

Wiesbaden, den 11. November 1903.
Namens der städtischen Armendeputation:
Travers, Magistratsassessor.

Dienstboten-Abonnement.

Das Abonnement für Verpflegung erkrankter Dienstboten im städtischen Krankenhaus bezieht sich auf das Jahr 1904 fort und der Beitrag mit 8 Mark für jeden Dienstboten wird für das kommende Kalenderjahr bei den neu angemeldeten und den selbsterhaltenen Abonnenten von Mitte Dezember er. ab durch unsere Rathenboten erhoben, wenn das Abonnement von den betreffenden Herrschaften bis dahin nicht abgemeldet wird.

Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherrschaft Gelegenheit zu geben, ihre den Dienstboten gegenüber bestehende gelegliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung von Nahrung und Verpflegung bis zur Dauer von sechs Wochen gegen Zahlung des angegebenen Betrages abzuschließen und dem Krankenhaus zu übertragen.

Niemand sollte verkümmern, von unserer Einrichtung Gebrauch zu machen, zumal in unserer Anstalt jeder Kranke ohne Rücksicht auf den Charakter seines Leidens sofort Aufnahme finden kann.

Für ambulante Behandlung der abgemeldeten Dienstboten, welche keine besondere Pflege bedürfen, findet eine Sprechstunde täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags im städtischen Krankenhaus statt und zwar ebenfalls unentgeltlich jedoch ausschließlich etwa notwendiger Arzneimittel.

Personen, welche im Gewerbebetrieb beschäftigt — hierzu zählen auch die Angestellten von Pensionsinhabern — und demgemäß zur Ortskrankenkasse anzumelden sind, werden zum Abonnement nicht angenommen.

Die Abonnementbedingungen liegen im Bureau der unterzeichneten Verwaltung offen. können den Interessenten aber auch auf Wunsch angefordert werden.

Wiesbaden, den 24. November 1903.
Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1883 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890, genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntniss gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1899 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Adomsthaler Hof, Falsauerie, Blatte u. A., auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Hauschlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verdrück, Würgung, schwere Erkrankung zum Tode unfähig geworden und der Transport zu Wagen unaußführbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschachtung bezeugt, in dem Gehöft getödtet und die Abschachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abschachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspektor alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gewebe muß bis zur Ankunft des Schlachthausdirektors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach statthabender Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, den 1. September 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 18. Mai und 29. August 1898 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr vormittags, derjenige für Kleinvieh (exkl. Zuchtchweine) um 11 Uhr vormittags und derjenige für Zuchtchweine um 8 Uhr morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadtbekanntmachung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelseute unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr nachmittags, steht es jedem frei, das auf dem Markt angebotene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehs zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Viehschau (Str. § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbußen bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 1. September 1903.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan von dem Terrain zwischen Viehriehstraße und dem neuen Bahnhofsgelände von der Ringstraße abwärts bis zur Bemerkungsbereichs-Viehstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch. Zimmer No. 12a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präclusivischen, mit dem 23. November beginnenden bis einschließend 21. Dezember e. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 18. November 1903.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Dienstmagd Katharina Schmidt, geboren am 20. Dezember 1864 zu Mittelgrünbau, nächst Ludwigstraße 11 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind, so daß dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterstügt werden muß. Wir bitten um Unterstützung des Aufenthaltortes.

Wiesbaden, den 21. November 1903.
Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1900 betr. die Acciseamtliche Behandlung des von jagdberechtigten Personen erlegten Wildes wird hiermit aufgehoben...

1. Alles nach Gewicht zu veranschlagende Wild (Hirsche, Rehe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtertrag den Vorschriften der §§ 4 und 9 der Accise-Ordnung entsprechend vom Transportanten direkt vorzuführen und zu verpacken.

2. Das nach Stücken accisepflichtige Wildpret und Wildgefäße, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird, ist bei Ankunft der Jäger an einem der Bahnhöfe bei dem den Bahnhof überwachenden Accisebeamten durch Uebergabe eines vom Acciseamt gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pf. für 12 Stück) zu beziehenden und vom Jäger vorchriftsmäßig auszufüllenden Anmeldescheines anzumelden.

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte nach Stücken zu veranschlagende Wild braucht nicht sofort vorgeführt und verpackt zu werden, muß dann aber entweder sofort oder doch spätestens am nächsten Vormittage dem Acciseamt unter Benutzung des unter 2. vorstehend genannten Scheines angemeldet werden; auch kann der Schein als Postkarte verwendet werden.

4. Für das hiernach unter Benutzung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Accise derart statt, daß dem Anmelder eine Acciseanforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu Anfang des folgenden Monats zugesandt wird.

Der eingebrachte Wild weder sofort vorgeführt und verpackt, noch formularmäßig, wie unter 2. und 3. oben angegeben, anmelden, wird wegen Defraudation nach § 28 der Accise-Ordnung bestraft.

Nicht in Wiesbaden wohnhafte Personen haben das von ihnen hier eingebrachte Wild ausnahmslos den Verord. 4 und 9 der Accise-Ordnung entsprechend vorzuführen und zu verpacken.

Wiesbaden, den 4. August 1903.

Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungsdation dahier verkauft von heute ab die nachverzeichneten Holzsorten zu den beigefügten Preisen: Buchenholz, 4-schichtig, Raummeter 12.50 M., Buchenholz, 5-schichtig, Raummeter 18.50 M., Eichen-Ringelholz per Sad 1.- M. Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von bester Qualität.

Bestellungen werden von dem Hausvater Sturm, Eschweg, Vereinshaus, Blatterstraße 2, entgegen genommen. Bemerkt wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanen Zweckes der Anstalt gefördert wird.

Versteigerung.

Im Canalbauhofe, Schwalbacherstraße No. 8, sollen am Montag, den 30. November 1903, Mittags 12 Uhr 15 Min., folgende, für dieselbe Zwecke nicht mehr verwendbare Gegenstände öffentlich meistbietend versteigert werden:

240 kg alte Seile,

120 kg alte Gummischläuche,

20 Paar alte Canalröhren,

20 kg altes Weisung.

Die Versteigerungs-Verdingungen werden im Termin bekannt gegeben. Wiesbaden, den 17. November 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Herstellung von ca. 50 M. m Cementrohrkanal des Profiles 30/30 cm in der Götzenstraße, vom bestehenden Canale bis zur Schornsteinstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baargeldzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 1. Dezember 1903, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und auszufüllen Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 19. November 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Verkauf-Gebäude, Neugasse 6a, werden jederzeit niederzubehaltene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Accise-Amt.

Biehof-Bericht

für die Woche vom 20. bis 25. November.

Table with columns: Vieh, Gat, ung, Es waren aufgetrieben, Qual., Preise von -- bis, per, 1/2, 3/4, 1/3. Rows include Ochsen, Rinder, Schweine, Rinder, Hammel.

Wiesbaden, den 25. November 1903. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Abgabe der auf der südlichen Gasanstalt gewonnenen Kokes erfolgt vom 1. November 1903 ab unter den nachstehenden Bedingungen:

Es werden zum Verkauf gestellt:

Sorte I: Gesiebte Ruß-Kokes zum Preise von M. 0.95,

Sorte II: Gesiebte Stück-Kokes zum Preise von M. 0.80,

Sorte IIIa: Gebrochene Klein-Kokes zum Preise von M. 0.80,

Sorte IIIb: Gesiebte Klein-Kokes zum Preise von M. 0.60

pro Centner (50 kg) loslo Gasanstalt, beziehbar in offenen Wagenladungen und in jeder beliebigen Menge.

Die Sorte IIIa ist ein feiner Ruß-Kokes von vorzüglicher Qualität, während Sorte IIIb weniger sorgfältig ausgelesen ist.

Wird eine Anlieferung der Kokes nach den Häusern oder Lagerplätzen der Abnehmer gewünscht, so kann der Bezug sowohl in offenen Wagenladungen von je 500 kg als auch in einer beliebigen Zahl von plombirten Säcken mit je 50 kg Netto-Inhalt erfolgen und werden in diesen Fällen berechnet:

A. Für eine offene Wagenladung von 500 kg frei in's Haus geliefert:

Sorte I: Gesiebte Ruß-Kokes M. 10.50.

Sorte II: Gesiebte Stück-Kokes " 9.-

Sorte IIIa: Gebrochene Klein-Kokes " 9.-

Sorte IIIb: Gesiebte Klein-Kokes " 7.-

B. Für einen plombirten Sad mit netto 50 kg Inhalt, frei in's Haus oder auf den ohne besondere Umstände zu erreichenden Lagerplatz geliefert:

I: Gesiebte Klein-Kokes M. 1.10.

II: Gesiebte Stück-Kokes " .95.

IIIa: Gebrochene Klein-Kokes " .95.

IIIb: Gesiebte Klein-Kokes " .75.

C. Bei Lieferungen nach entfernteren oder höheren Stadtheilen, welche in der festgesetzten äußeren Zone liegen, wird ein Aufschlag von 50 Pf. für eine offene Wagenladung von 500 kg bzw. ein solcher von 5 Pf. für jeden einzelnen Sad berechnet.

D. Lieferungen nach Stadtheilen, welche außerhalb der äußeren Zone liegen, finden nur in vollen Wagenladungen von 500 kg statt und werden hierfür berechnet:

Für eine offene Wagenladung von 500 kg frei in's Haus geliefert:

Sorte I: Gesiebte Ruß-Kokes M. 12.-

Sorte II: Gesiebte Stück-Kokes " 10.50.

Sorte IIIa: Gebrochene Klein-Kokes " 10.50.

Sorte IIIb: Gesiebte Klein-Kokes " 8.50.

Für eine Wagenladung von 10 plombirten Säcken mit je netto 50 kg Inhalt frei in's Haus oder auf den ohne besondere Umstände zu erreichenden Lagerplatz geliefert:

Sorte I: Gesiebte Ruß-Kokes M. 12.50.

Sorte II: Gesiebte Stück-Kokes " 11.-

Sorte IIIa: Gebrochene Klein-Kokes " 11.-

Sorte IIIb: Gesiebte Klein-Kokes " 9.-

Vorausgesetzt ist, daß die betr. Häuser oder Lagerplätze über befestigte Fahrwege zu erreichen sind.

E. Lieferungen nach Dohheim und Sonnenberg finden unter denselben Bedingungen wie unter D statt, jedoch mit einem Aufschlag von 50 Pf. für jede Wagenladung von 500 kg.

Bestellungen werden nicht auf der Gasfabrik und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, vor- und nachmittags während der üblichen Dienststunden mündlich gegen Baargeldzahlung entgegen genommen und wird weiter gewünschte Auskunft, insbesondere über Vorrath und Lieferzeit, ebenfalls erteilt.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1903.

Die Direction der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Ortsstatut für die Renovation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891. § 16. Spül-Abtritte.

Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülabtritte müssen mindestens bei Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptabfuhrrohr der Wasserleitung zur Klosettspülung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tage nicht abgestellt werden. Bei besonders dem Froste ausgelegten Leitungen kann auf Antrag der Beteiligten die Revisionbehörde die zeitweise Abstellung des Hauptabfuhrrohres bei Gefahr des Einfrierens auch bei Tage durch besondere schriftliche Verabredung gestatten.

Mit Bezug hierauf eruchen wir diejenigen Hausbesitzer und Hausverwalter, welche von der angegebenen Gebrauch zu machen wünschen, ihre diesbezüglichen Anträge im Rathhause, Canalisationsbureau, Zimmer No. 58, während der Vormittagsstunden mündlich oder schriftlich zu stellen. Wiesbaden, den 19. November 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Die Abgabe der auf der südlichen Gasanstalt gewonnenen Kokes erfolgt vom 1. November 1903 ab unter den nachstehenden Bedingungen:

Sorte I: Gesiebte Ruß-Kokes zum Preise von M. 0.95,

Sorte II: Gesiebte Stück-Kokes zum Preise von M. 0.80,

Sorte IIIa: Gebrochene Klein-Kokes zum Preise von M. 0.80,

Sorte IIIb: Gesiebte Klein-Kokes zum Preise von M. 0.60

pro Centner (50 kg) loslo Gasanstalt, beziehbar in offenen Wagenladungen und in jeder beliebigen Menge.

Die Sorte IIIa ist ein feiner Ruß-Kokes von vorzüglicher Qualität, während Sorte IIIb weniger sorgfältig ausgelesen ist.

Wird eine Anlieferung der Kokes nach den Häusern oder Lagerplätzen der Abnehmer gewünscht, so kann der Bezug sowohl in offenen Wagenladungen von je 500 kg als auch in einer beliebigen Zahl von plombirten Säcken mit je 50 kg Netto-Inhalt erfolgen und werden in diesen Fällen berechnet:

A. Für eine offene Wagenladung von 500 kg frei in's Haus geliefert:

Sorte I: Gesiebte Ruß-Kokes M. 10.50.

Sorte II: Gesiebte Stück-Kokes " 9.-

Sorte IIIa: Gebrochene Klein-Kokes " 9.-

Sorte IIIb: Gesiebte Klein-Kokes " 7.-

B. Für einen plombirten Sad mit netto 50 kg Inhalt, frei in's Haus oder auf den ohne besondere Umstände zu erreichenden Lagerplatz geliefert:

I: Gesiebte Klein-Kokes M. 1.10.

II: Gesiebte Stück-Kokes " .95.

IIIa: Gebrochene Klein-Kokes " .95.

IIIb: Gesiebte Klein-Kokes " .75.

C. Bei Lieferungen nach entfernteren oder höheren Stadtheilen, welche in der festgesetzten äußeren Zone liegen, wird ein Aufschlag von 50 Pf. für eine offene Wagenladung von 500 kg bzw. ein solcher von 5 Pf. für jeden einzelnen Sad berechnet.

D. Lieferungen nach Stadtheilen, welche außerhalb der äußeren Zone liegen, finden nur in vollen Wagenladungen von 500 kg statt und werden hierfür berechnet:

Für eine offene Wagenladung von 500 kg frei in's Haus geliefert:

Sorte I: Gesiebte Ruß-Kokes M. 12.-

Sorte II: Gesiebte Stück-Kokes " 10.50.

Sorte IIIa: Gebrochene Klein-Kokes " 10.50.

Sorte IIIb: Gesiebte Klein-Kokes " 8.50.

Für eine Wagenladung von 10 plombirten Säcken mit je netto 50 kg Inhalt frei in's Haus oder auf den ohne besondere Umstände zu erreichenden Lagerplatz geliefert:

Sorte I: Gesiebte Ruß-Kokes M. 12.50.

Sorte II: Gesiebte Stück-Kokes " 11.-

Sorte IIIa: Gebrochene Klein-Kokes " 11.-

Sorte IIIb: Gesiebte Klein-Kokes " 9.-

Vorausgesetzt ist, daß die betr. Häuser oder Lagerplätze über befestigte Fahrwege zu erreichen sind.

E. Lieferungen nach Dohheim und Sonnenberg finden unter denselben Bedingungen wie unter D statt, jedoch mit einem Aufschlag von 50 Pf. für jede Wagenladung von 500 kg.

Bestellungen werden nicht auf der Gasfabrik und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, vor- und nachmittags während der üblichen Dienststunden mündlich gegen Baargeldzahlung entgegen genommen und wird weiter gewünschte Auskunft, insbesondere über Vorrath und Lieferzeit, ebenfalls erteilt.

Wiesbaden, den 30. Oktober 1903.

Die Direction der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Ortsstatut für die Renovation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891. § 16. Spül-Abtritte.

Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülabtritte müssen mindestens bei Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptabfuhrrohr der Wasserleitung zur Klosettspülung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tage nicht abgestellt werden. Bei besonders dem Froste ausgelegten Leitungen kann auf Antrag der Beteiligten die Revisionbehörde die zeitweise Abstellung des Hauptabfuhrrohres bei Gefahr des Einfrierens auch bei Tage durch besondere schriftliche Verabredung gestatten.

Mit Bezug hierauf eruchen wir diejenigen Hausbesitzer und Hausverwalter, welche von der angegebenen Gebrauch zu machen wünschen, ihre diesbezüglichen Anträge im Rathhause, Canalisationsbureau, Zimmer No. 58, während der Vormittagsstunden mündlich oder schriftlich zu stellen. Wiesbaden, den 19. November 1903. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.

Sonntag, den 29. November (1. Advent), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Pfr. H. Jäger.